

Sondervermögen „Infrastruktur“ – Kommunalarm

1. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) -
- Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“-
- Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) – im Gesetzgebungsverfahren

2. Wer ist Empfänger der pauschalen Mittel (§ 7 Infra-SVG)?

- kreisfreie Städte
- Landkreise
- Einheitsgemeinden
- Verbandsgemeinden

3. Was wird finanziert (§ 3 LuKIFG)?

Investitionsmaßnahmen insbesondere in folgenden Infrastrukturbereichen:

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
- Energie- und Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Digitalisierung

4. Förderfähige Ausgaben (§ 2 VV)

Sachinvestitionen von Trägern und Dritten in deren Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen:

- Baumaßnahmen
- Erwerb beweglicher Sachen, soweit keine Erfassung als sächliche Verwaltungsaufgaben
- Erwerb unbeweglicher Sachen
- Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Rechte im Bereich Digitalisierung
- Entwicklung und Beauftragung digitaler Verfahren

Begleit- oder Folgemaßnahmen in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang und bis unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem Infra-SVG geförderten Sachinvestition, beispielsweise:

- mit Baumaßnahmen verbundene Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen
- nötige Gutachten oder Untersuchungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme

5. Was wird nicht finanziert (§ 2 VV)?

- Ausgaben der Verwaltung (verwaltungseigene Planungen, andere Personal- und Verwaltungsausgaben) Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahmen (z. B. Weiterbildungsmaßnahmen)
- in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben (Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Unterhalt, Begleichung andauernder Verpflichtungen)
- Programmdurchführungskosten, sofern keine Digitalisierungsmaßnahme

6. Weitere Voraussetzungen

- Mindestinvestitionsvolumen 50.000 EUR
- Investitionsmaßnahmen zielen auf längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderung ab
- frühester Beginn der Investitionsmaßnahme 01.01.2025, späterster Abschluss 31.12.2042, Bewilligung bis 31.12.2036
- Kommunen stellen bei der Durchführung sicher, dass, soweit die Maßnahme(n) staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden. Im Verhältnis zum Land tragen die Kommunen die Rechtsfolgen etwaiger Verstöße.

7. Digitales Verfahren über das Kundenportal der IB

- a) Anzeige der Investitionsmaßnahme
 - unverzüglich, spätestens vor Beginn der Maßnahme
 - mit der vollständigen Anzeige gilt die Maßnahme als bewilligt
- b) Auszahlungsantrag
 - Einreichung ausgestellter Rechnungen oder geeigneter Belege zum Nachweis fälliger oder bevorstehender, innerhalb von drei Monaten fälliger, Zahlungsverpflichtung(en)
 - bei Auszahlungen für Ausgaben mit Fälligkeit innerhalb von drei Monaten ist im Nachgang Nachweis über die Zahlung innerhalb dieser Frist erforderlich

8. Berichtspflichten (§ 10 Infra-SVG)

- jährliche zusammenfassende Berichtspflicht bis 31.01. (zusammenfassend) über den Stand der angezeigten geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen
- jährlich bis 30.06. Mitteilung über voraussichtlich im Folgejahr benötigte Haushaltsmittel

9. Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung (§ 12 Infra-SVG)

- jährliche elektronische Übersicht bis 31.01. über abgeschlossene Maßnahmen
- mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen von Stichproben geprüft